FAQs Familienzuschuss
Fragen und Antworten

Wann kann ich einen Familienzuschuss erhalten?
Der Familienzuschuss kann im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für max. 18 Monate gewährt werden.

Wann muss der Antrag eingebracht werden?
Sobald das Kinderbetreuungsgeld abgelaufen ist.

Kann der Familienzuschuss später auch noch beantragt werden?
Während der möglichen Laufzeit von 18 Monaten kann der Familienzuschuss auch später noch beantragt werden. Es kann jedoch eine maximal sechs Monate rückwirkende Aufrollung erfolgen.

Wo muss ich den Familienzuschuss beantragen?
Der Antrag auf Familienzuschuss muss beim Wohnsitzgemeindeamt eingebracht werden.

Kann der Familienzuschuss digital eingebracht werden?
Der Familienzuschuss kann über den jeweiligen Formularserver der Gemeinde eingebracht werden oder direkt über die Homepage des Landes Vorarlberg unter: Antrag auf Gewährung des Familienzuschusses des Landes Vorarlberg

Wer bekommt den Familienzuschuss?
Der Familienzuschuss wird für jedes Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt,

- wenn das Kind den Hauptwohnsitz in Vorarlberg hat und die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 des Sozialleistungsgesetzes gilt,
- das monatliche Familien-Nettoeinkommen nicht höher ist als die Einkommenshöchstgrenze (siehe Tabelle),
- bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt.

Wie hoch ist der Familienzuschuss?
Der Familienzuschuss liegt monatlich zwischen Euro 150,00 und Euro 600, je nach dem so genannten gewichteten "Pro-Kopf-Einkommen" der Familie. Das heißt, die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen und der Zahl der Familienmitglieder.

Wie lange gibt es den Familienzuschuss?
Maximal 18 Monate im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld.

Was zählt alles zum Einkommen?
Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der Nettoeinkünfte

a. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und
b. der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.

- Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG Einkommens-steuergesetz).
    - Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und Ähnliches.
    - Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
    - Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.
    - Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

Was zählt nicht zum Einkommen?
Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Leistungen der Sozialhilfe, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung bis Euro 800,00 (Kinderfreibetrag) für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.

Wann wird der Familienzuschuss ausbezahlt?
Der Familienzuschuss wird jeweils im Voraus bis spätesten 10. des Monats auf das Konto des empfangsberechtigten Elternteils ausbezahlt. Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

Muss der Familienzuschuss zurückbezahlt werden?

- Ein zu Unrecht bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen.
- Unsachgemäße Angaben oder das Verschweigen bestimmter Umstände können eine Kürzung des Zuschusses um 10 Prozent zur Folge haben.